



Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-1751 E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

Tischvorlage zu

**15. Änderung des Regionalplanes Münsterland im Gebiet der Gemeinde Reken;
Neudarstellung des Interkommunalen Bereichs für gewerbliche und industrielle
Nutzungen Borken, Heiden, Reken
- Prüfung der Genehmigungsversagung**

hier: Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW
vom 19.09.2008

Berichterstatter: Bezirksplaner Erich Tilkorn

Bearbeiter: Oberregierungsrat Klaus Lauer
Tel.: 0251-411-1800

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 4 der Sitzung des Regionalrates am 22.09.2008

Beschlussvorschlag

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Münster
Herrn Regierungspräsidenten
Dr. Peter Paziorek
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

10. September 2008
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
321 – 30.17.03.19
bei Antwort bitte angeben

Kirsten Kötter
Telefon 0211 837-4126
Telefax 0211 837-4206
kirsten.koetter@mwme.nrw.de

**15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk
Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Gemeinde Reken
zur Darstellung eines interkommunalen Gewerbegebietes;
Vorschlag zum weiteren Vorgehen**

Sehr geehrter Herr Dr. Paziorek,

zwischenzeitlich hat Herr Bürgermeister Lührmann Frau Ministerin Thoben mit Brief vom 5. September 2008 mitgeteilt, dass der Hauptausschuss der Stadt Borken am 3. September 2008 auf der Grundlage des von Herrn Dr. Janning vorgelegten Gutachten-Entwurfs beschlossen habe, definitiv auf die weitere Darstellung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) "Grütlohn" zu verzichten. Die Versagung der o.g. Regionalplan-Änderung stützte sich im Wesentlichen auf diesen Standort als möglicher Alternative für das interkommunale Gewerbegebiet an der Autobahn A 31. Angesichts dieser geänderten Rahmenbedingungen greife ich im Einvernehmen mit den anderen nach § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Bauen und Verkehr, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie Innenministerium) gerne den von Herrn Tilkorn entwickelten Verfahrensvorschlag auf. Dieser sieht im Einzelnen folgendes vor:

- In der Sitzung des Regionalrates Münster am 22. September 2008 beauftragt der Regionalrat die Bezirksplanungsbehörde Münster, umgehend ein Regionalplan-Änderungsverfahren zur Streichung des GIB "Grütlohn" einzuleiten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwme.nrw.de
www.wirtschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

- Grundlage dafür ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 20 Abs. 6 Landesplanungsgesetz. Danach bedarf es für die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens des Beschlusses des Regionalratsvorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds. Der Regionalrat Münster kann die Einleitung des Erarbeitungsverfahrens in der nächsten Sitzung (Dezember) bestätigen.
- Gemäß § 20 Abs. 6 Landesplanungsgesetz kann die Beteiligungsfrist verkürzt werden (1 Monat), da durch das vorausgehende Erarbeitungsverfahren für die o.g. Regionalplan-Änderung die öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit über den Sachverhalt informiert sind.
- Einer Umweltprüfung bedarf es nicht, da es sich um die Streichung eines GIB und die Darstellung einer "umweltverträglicheren" Nutzung, eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs handelt.
- Der Regionalrat könnte bei zügigem Verlauf des Erarbeitungsverfahrens bereits in der Dezember-Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die Streichung des GIB "Grütlohn" aus dem Regionalplan-Teilabschnitt Münsterland fassen. Gleichzeitig würde der Regionalrat Münster die Landesplanungsbehörde durch einen Beschluss bitten, die Genehmigungsfähigkeit der 15. Regionalplan-Änderung auf der Grundlage der geänderten Rahmenbedingungen erneut zu prüfen.
- Die Landesplanungsbehörde und die nach § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz fachlich zuständigen Landesministerien würden nach Vorlage der "neuen" Regionalplan-Änderung zur Genehmigung gleichzeitig in eine erneute Prüfung der versagten Regionalplan-Änderung eintreten.
- Unter der Voraussetzung, dass der o.g. wesentliche Versagungsgrund in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplans entfällt, ist die Genehmigungsfähigkeit der 15. Änderung des Regionalplan-Teilabschnitts Münsterland gegeben.
- Die Rücknahme der Versagung und die Genehmigung beider Regionalplan-Änderungen könnte Anfang nächsten Jahres erfolgen.

Dieser Verfahrensvorschlag setzt voraus, dass der Regionalrat Münster als Träger der Regionalplanung die Bezirksplanungsbehörde in der o.g. Weise beauftragt und die entsprechenden Beschlüsse fasst. Ich bin allerdings zuversichtlich, dass der Regionalrat im Interesse der drei Gemeinden Borken, Heiden und Reken handeln wird.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


(Dieter Kreil)